

Vereinbarung

über den Betrieb und die Bezuschussung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG

zwischen

– im Nachfolgenden >Träger< genannt –

und

der **Stadt Ahrensburg**,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden >Stadt< genannt –.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die Finanzierung für die Kindertagesstätte im Gewerbegebiet B-Plan 88 b, Carl-Backhaus-Str. 35 in 22926 Ahrensburg.

Präambel:

Der Träger betreibt in der Carl-Backhaus-Str. 35 in Ahrensburg eine sechsgruppige Kindertagesstätte gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften (Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG). Gemäß § 57 Abs. 2 KiTaG steht der Förderanspruch (§ 15) in dem Übergangszeitraum der Stadt zu.

Der Träger hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt verpflichtet. Der Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte gestalten sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung und müssen dem Teil IV des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG entsprechen.

Der Träger verpflichtet sich weiter, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Betreuungsangebot

1. Der Träger betreibt nach Fertigstellung des Gebäudes inkl. der Außenanlagen (vermutlich ab dem 01.05.2024) auf dem Grundstück Carl-Backhaus-Str. 35 in Ahrensburg eine Kindertagesstätte mit sechs Gruppen.
2. Die Gruppenstruktur und die Betreuungszeiten sind von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

1 Krippengruppe von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
1 Krippengruppe von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
1 Elementargruppe von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
1 Elementargruppe von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
1 altersgemischte Gruppe von 08.00 Uhr bis 15 Uhr,
1 altersgemischte Gruppe von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
1 altersgemischte Ergänzungs- und Randzeitengruppen von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 1 altersgemischte Ergänzungs- und Randzeitengruppe von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Das Gruppenangebot und/oder das zeitliche Angebot sollen in Abstimmung mit der Stadt und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Der Träger stellt sicher, dass dieses Betreuungsangebot in den Bedarfsplan aufgenommen wird.

II. Finanzierung

1. Die Stadt leitet den Förderanspruch (SQKM), der sich aus der Aufnahme in den Bedarfsplan ergibt, an den Träger zum 20. eines jeden Monats weiter.
2. Für die Errichtung der Einrichtung stellt die Stadt das Grundstück in der Carl-Backhaus-Str. 35 in 22926 Ahrensburg zur Verfügung. Näheres regelt der Erbbaurechtsvertrag vom .
3. Der Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird auf den zur Verfügung gestellten Vordrucken nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind hinsichtlich des Personalbedarfs (pädagogische und andere Kräfte) Abweichungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) darzustellen und ggf. zu begründen.
4. Der Elternbeitrag für die Betreuung richtet sich nach § 31 Abs. 1 KitaG, bzw. ist analog der städtischen Satzung zu erheben. Die Verpflegungskosten sind kostendeckend zu erheben. Die entsprechende Kalkulation ist der Stadt vorzulegen.
5. Zu den Betriebskosten gehören angemessene Personal- und Sachkosten. Die pädagogischen Personalstunden müssen dem KiTaG entsprechen und werden nur in dieser Höhe anerkannt. Die Höhe der Personalkosten darf sich bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD) richten.
6. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zu den Geschäftszeiten, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Diese ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.

III. Voraussetzungen:

1. Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des KiTaG sowie den Vorgaben der Stadt und der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird, bzw. eingehalten werden.
2. Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend schriftlich zu informieren.
3. Der Träger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
4. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger in Regress nehmen.
5. Ziel der Stadt ist, möglichst viele Kinder aus Ahrensburg aufzunehmen. § 18 KiTaG und andere gesetzliche Vorgaben (z.B. SGB VIII) sind bei den Vergabekriterien zu beachten.
6. Der Träger verpflichtet sich, freie Plätze unverzüglich neu zu besetzen und gewährleistet, dass Neuanmeldungen zeitnah in der Kita-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um den Kreis Stormarn und die Stadt bei der Bedarfsplanung zu unterstützen. Der Träger wird die mögliche Erhöhung der Gruppengröße ausnutzen (§ 25 Abs. 3 KiTaG) und von der Ausnahmeregelung nach § 57 Abs. 3 Ziffer 4 KitaG Gebrauch machen.

IV. Kündigungen

1. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich beim Empfänger eingehen.
2. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
3. Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt:
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet, bzw. ggf. wenn keine Anerkennung erzielt wird,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.

V. Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und des gegenseitigen Einverständnisses.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem ersten Betriebsbeginn (voraussichtlich 01.05.2024) in und automatisch zum 31.12.2024 außer Kraft.

Ahrensburg, den

Michael Sarach
Bürgermeister